

Entscheidungshilfe für belehrungspflichtige Tätigkeiten gem. §§ 42, 43 IfSG

(Bitte im Zweifelsfall Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt nehmen.)

Tätigkeit in:	Belehrungs- pflicht nach § 43 IfSG	Tätigkeits- Verbot nach § 42 IfSG
Bereich „Schule / Praktikum“:		
Betriebspraktika bei entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten von Schülern in allgemeinbildenden Schulen und Praktika von Studierenden, deren Tätigkeit bei der Lebensmittelherstellung, Behandlung oder beim Inverkehrbringen notwendig ist (z.B. Bäcker, Wursttheke oder Großküche)	ja	ja
Schüler und Lehrer in hauswirtschaftlichen und nahrungsgewerblichen Klassen	ja	ja
Lehrer mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen	ja	ja
Regelmäßige Ausgabe von Schulfrühstück / Kitafrühstück von Schülern, Lehrern, Erziehern, sonstigen Helfern, wenn Lebensmittel zubereitet und nicht nur verpackte Lebensmittel ausgegeben werden (z.B. Schulkiosk)	ja	ja
Schüler mit Kochunterricht in allgemeinbildenden Schulen	nein	ja
Praktika von Schülern z.B. in Heimen, Kitas, Schulen, Krankenhäuser, wenn diese dabei nicht unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen z.B. nur vorportioniertes Essen verteilen bzw. nicht in Küchen arbeiten.	nein	nein
„Privat hauswirtschaftlicher“ und „gewerblicher Bereich“:		
Regelmäßige und häufige, meist professionelle Tätigkeit bei Veranstaltungen wie z.B. in Vereinen oder bei Festen mit großem Publikumszulauf wie Stadtteilstefen, Feuerwehrfeste, u.ä.	ja	ja
Einmalige Tätigkeiten (d.h. im Regelfall bis zu 3 Tage pro Jahr) bei Veranstaltungen wie: Schulveranstaltungen, Sommerfeste, Vereinsveranstaltungen, Wochenendlager, Ferienlager u.ä. (unabhängig davon, ob Gewinn erzielt wird)	nein	ja
Abwechselndes Kochen für die eigene Gruppe im Ferienlager; Mithilfe von Gruppenmitgliedern in der Küche von Jugendherbergen u.ä.	nein	ja
Mitglieder von familienähnlichen Strukturen in therapeutisch betreuten Wohngemeinschaften und Heimen, die für ihre eigene Gruppe kochen	nein	ja
„Berührung von Lebensmitteln“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) bzw. „Tätigkeiten in Küchen“ (§ 42 Abs. 1 S. 1 Buchst. b):		
Spül- und Reinigungsarbeiten in Küchen oder von Bedarfsgegenständen für das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln	ja	ja
Kellner, die die Küche betreten bzw. in Küchen mithelfen; Tätigkeiten in Küchen von „Essen auf Rädern“, „Pizza-Service“ u.ä. Einrichtungen	ja	ja
Kellner, Pizza-Auslieferer, Auslieferer von „Essen auf Rädern“, Verteiler z.B. „Tafel“, wenn sie mit den Lebensmitteln beim Verteilen nicht in Berührung kommen und <u>nicht</u> in der Küche tätig sind	nein	nein
Tätigkeiten in Küchen, in denen nur fertig <u>angelieferte portionierte Speisen umgeschlagen</u> werden oder typischerweise nur Tee oder Kaffee gekocht wird	nein	nein
Pflegepersonal in Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen, ambulante Pflegedienste, wenn diese vorportioniertes Essen lediglich verteilen (auch wenn diese den Pflegebedürftigen beim Essen – in der Regel unter Benutzung von Besteck – behilflich sind)	nein	nein